

Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung BNO Burg und Menziken

Mitwirkungsbericht vom Gemeinderat am 20. April 2026 verabschiedet
gemäss § 3 Baugesetz

Einleitung

Der Planungsablauf der Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist im Planungsbericht ersichtlich. Das Mitwirkungsverfahren lief wie folgt ab:

Der vom Gemeinderat verabschiedete Planungsentwurf wurde vom 18. Oktober 2024 bis 18. November 2024 für beide Teiländerungen gleichzeitig auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Es ist im Rahmen der Teiländerung 1 eine Eingabe und ein Hinweis seitens Bauverwaltung eingegangen.

Für die Teiländerung 2 wurde keine Mitwirkungseingabe eingereicht. Die Teiländerung ist inzwischen abgeschlossen und mit Datum vom

Das beauftragte Planungsbüro hat Empfehlungen zu der Eingabe erarbeitet. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht an der Sitzung vom 20. April 2026 verabschiedet. Der Bericht enthält die zusammengefassten Eingaben und die Stellungnahmen dazu.

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
1. Zusammengelegte Fassung Bau- und Nutzungsordnung Burg und Menziken				
1	Gemeinde Menziken Hauptstrasse 42 5737 Menziken	Anmerkungen zur BNO: - S. 18 §23 mind. AZ in Tabelle §16 S. 14 ergänzen - S. 41 §69 *die aGF von Dachgeschoss und Attika ist hierbei zu berücksichtigen	Hinweis der Bau- und Planung Menziken zur Klarstellung der Festlegungen gemäss BNO. Die Mindestausnutzung von AZ 0.5 in der Wohn- und Gewerbezone WG3 und von AZ 0.6 in der Wohn- und Gewerbezone WG4 wird in der Tabelle der Bauvorschriften § 16 BNOrev. eingetragen. Eine Ergänzung von § 66 BNOrev. " Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen" wird aufgenommen. Die Vorschrift lautet neu wie folgt: <i>§ 66 Abs. 1 BNOrev.: Die Grösse der Spiel- und Aufenthaltsbereiche hat gesamthaft mindestens 15 % der für das Wohnen anrechenbaren Geschossfläche und der für das Wohnen anrechenbaren Dach- und Attikageschossfläche zu betragen. mindestens 15% der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen. Sie sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.</i>	Zur Kenntnis. Die sinnvollen Anpassungen werden vorgenommen.
2	Adrian Meier für FDP.Die Liberalen Menziken	Es wird eine Begleitkommission, bestehend aus mindestens 11 Personen gefordert. Genannte Kommission soll sich	Das Einsetzen einer Begleitkommission ist grundsätzlich bei Gesamtrevisionen notwendig und sinnvoll.	Zur Kenntnis. Einverständnis durch Adrian Meier, FDP,

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	Juraweg 4 5737 Menziken	detailliert mit der neuen zusammengelegten Fassung auseinandersetzen und wo nötig Änderungsvorschläge erarbeiten. Weiter soll und müssen die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse seit der letzten BNO-Revision (2017) einfließen. Darin sollen vor allem Überarbeitungen aufgrund des beschleunigten Wachstums der Gemeinde berücksichtigt werden. Eine strategische Zukunftsentwicklung ausgerichtete BNO soll den Dorfcharakter stärken. Wünsche und Begehren von StimmbürgerInnen sollen eingearbeitet werden. Verschiedenste Bestimmungen sind so zu formulieren und festzulegen, dass es klar ist, was gilt. Dies würde auch die Arbeit des Bauamtes erleichtern. Im Einzelnen:	Die vorliegende Teiländerung erfolgt mehrheitlich formell aufgrund der erfolgten Fusion der Gemeinden Menziken und Burg zur Gemeinde Menziken. Die beiden Nutzungsplanungen beider Gemeinden wurden im November 2016 von der jeweiligen Gemeindeversammlung beschlossen und 2017 durch den Regierungsrat genehmigt. Bereits damals erfolgte eine Abstimmung der Pläne und der Vorschriften in der jeweiligen BNO. Mit den Antragstellern wurden zwei Besprechungen durchgeführt. Es resultieren diverse Anpassungen an der BNO mit dem Ziel die Vorschriften, insbesondere in der Zentrumszone zu verschärfen. Die Anpassungen der BNO Vorschriften sind in den folgenden Absätzen festgehalten:	mit den Änderungen per Mail vom 31. März 2026: "Die Liberalen Menziken sehen sich mit den Änderungen bzw. Verschärfungen der BNO gemäss Arbeitspapier der Marti Partner Architekten und Planer AG, Stand 26. November 2025, wie der Gemeinderat einverstanden."
		Diverse Vorschriften	Klarstellung, dass Fachgutachten auf Kosten der Gesuchsteller eingeholt werden.	
		Bedeutung Richtkonzept Zentrum	Verschärfung, höhere Verbindlichkeit	
			§ 13 Abs. 2 Von der Die im Richtkonzept vorgesehenen Struktur (städtebauliches Grundmuster) ist einzuhalten. Es kann ausnahmsweise davon abgewichen werden, sofern wenn eine städtebaulich gleichwertige Lösung aufgezeigt und in einem unabhängigen	Grün Ergänzungen gem. Besprechungen mit Mitwirkenden Grün durchgestrichen – Streichungen BNO

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
			<i>Fachgutachten nachgewiesen wird. Der Gemeinderat zieht auf Kosten des Gesuchstellers bei der Erarbeitung von Überbauungen fachliche Beratung durch Fachpersonen zu. Der Gemeinderat entscheidet, in der Regel auf der Basis von Fachgutachten.</i>	
			<i>§19 Abs. 1: Die Zentrumszone dient der Aufwertung, baulichen Erneuerung und Entwicklung des Ortskerns. Eine hohe Nutzungsdichte und -vielfalt wird angestrebt. Der Gemeinderat erstellt dazu einen Entwicklungsrichtplan (vgl. Richtkonzept «Zentrum» § 13). <i>Die im Entwicklungsrichtplan definierten Handlungsgrundsätze sind anzuwenden</i> und im Rahmen des gem. Abs. 2 erforderlichen Fachgutachten nachzuweisen.</i>	<i>Abs. angepasst</i>
			<i>§19 Abs. 3 neu: <i>In der Zentrumszone ist ab einer zusammenhängenden, anrechenbaren Grundstücksfläche von 2'000 m² über ein Qualitätssicherndes Verfahren (Workshop-/Dialogverfahren, Wettbewerbsverfahren oder Studienauftrag) die ortsbaulichen Qualitäten des Richtkonzeptes Zentrum zu sichern.</i></i>	<i>Abs. neu</i>
			<i>§19 Abs. 4: Die Bauten und Freiräume haben hohen ortsbaulichen und architektonischen Anforderungen zu genügen, insbesondere auch hinsichtlich der Fassadengestaltung und Materialwahl sowie der Dachgestaltung. Der Gemeinderat kann zulasten des Gesuchstellers ein <i>Das gemäss Abs. 2 einzuholende, unabhängiges Fachgutachten beurteilt die</i></i>	<i>Abs. angepasst</i>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
			<i>besonders gute Einordnung in das Ortsbild¹ -zur Beurteilung der. einholen. Der Gutachter wird im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller bestimmt.</i>	
			<i>§19 Abs. 7 neu: Um eine rationelle und flächensparende Anordnung der Erschliessungs- und Parkierungsanlagen zu gewährleisten sind unterirdische Gemeinschaftsanlagen für die Parkierung vorzusehen Dazu sind verschiedene Möglichkeiten zu prüfen und Anschlüsse für spätere Erweiterungen zu berücksichtigen. Die Schaffung von öffentlich nutzbaren Parkfeldern in den unterirdischen Gemeinschaftsanlagen ist zu prüfen.</i>	<i>Abs. neu</i>
			<i>§63 BNO, Obergrenze Parkfelderangebot</i> Der Pflichtbedarf der Parkfelderanzahl wird demnach § 43 und § 43a BauV gestützt auf § 56 BauG ermittelt. Es gilt die VSS 40 281 «Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» vom 31. März 2019: Der ermittelte Pflichtbedarf kann überschritten werden.	<i>§ gestrichen</i>